



RECHT DER MEDIZIN 16. JAHRGANG

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien, – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; KAD u RA Dr. Karlheinz Kux, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Helmut Schwamberger, Innsbruck; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinild Hausreither, Christian Kopetzki, Thomas Krammer, Beatrix Krauskopf, Aline Leischner, Gregor Mandlz, Helmut Schwamberger, Johannes W. Steiner, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2009/Artikelnummer. **Anzeigenannahme:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich EUR 112,– inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet EUR 22,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG ertischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Mürling für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Ärzteausbildung und Recht – eine Herausforderung

RdM 2009/108

Die Ausbildung von Ärzten und Zahnärzten ist zu einem erheblichen Teil praktische Ausbildung. Die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen im Ausbildungsprozess schrittweise eingeübt und erworben werden. Das setzt voraus, dass die in Ausbildung stehenden Personen schon während ihrer Ausbildung ärztliche Tätigkeiten mehr oder weniger eigenständig durchführen, obwohl sie die rechtlichen Qualifikationserfordernisse für die selbständige Berufsausübung noch nicht erfüllen. Es leuchtet ein, dass diese Ausübung praktisch-ärztlicher Tätigkeiten durch in Ausbildung stehende Mediziner zwar einerseits in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung einheitlicher Qualitätsstandards in der Behandlung steht, andererseits aber unentbehrlich ist, um überhaupt qualifizierte Ärzte heranzubilden. In der Systematik des ärztlichen und zahnärztlichen Berufsrechts findet dieses Spannungsverhältnis seinen Ausdruck nicht zuletzt darin, dass die Berechtigung zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten im Zuge der Ausbildung als subtil formulierte Ausnahmeregelung konzipiert ist.

Auch das neue Zahnärztegesetz enthält nun entsprechende Bestimmungen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung, die von *Krauskopf* erstmals umfassend dargestellt werden. Dabei kommen sowohl die Parallelen als auch die – mitunter erheblichen – Abweichungen zwischen der Rechtslage in der Humanmedizin und in der Zahnmedizin ins Blickfeld. Ein anderes, wenngleich verwandtes Problem liegt darin, ob auch die zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte über ihre eigene Vorerfahrung mit einer Behandlungsmethode aufklären müssen. Denn auch hier gilt, dass jeder Arzt eine (zumindest für ihn neue) Methode irgendwann zum ersten Mal am Patienten vornehmen muss. In der von *Leischner* kommentierten Entscheidung (RdM 2009/128) beweist der OGH Augenmaß und Verständnis für die Bedürfnisse der Praxis. Inwieweit dies auch auf die sonstige haftungsrechtliche Judikatur zutrifft, mag der Leser anhand der ebenfalls von *Leischner* bearbeiteten Übersicht über die jüngste Rechtsprechung selbst beurteilen.

Der Beitrag von *Krammer* befasst sich mit der gesundheitspolitischen Frage des Finanzierungssicherungsbeitrags von Pharmaunternehmen zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit und dem dazu ergangenen Erkenntnis des VfGH. Und der reichhaltige Überblick von *Aigner* und *Hausreither* über aktuelle und künftige Vorhaben der Rechtssetzung zeigt einmal mehr, dass der Gesetzgeber auch diesen Sommer nicht untätig geblieben ist. Auf die Unsitte, Begutachtungsverfahren wichtiger Gesetzesentwürfe im August abzuwickeln, sollte freilich kritisch hingewiesen werden.

Christian Kopetzki